

29. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 16.03.2021

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 13 Abs. 8 Satz 8 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. 1981, 247) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. 1991, 85) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 16.03.2021 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

- (1) Die Stadtfeuerwehrobfrau oder der Stadtfeuerwehrobmann erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 EUR.
- (2) Die Führerinnen und Führer einer Feuerweereinheit (Einheitsführerin oder Einheitsführer) und Führerinnen oder Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Einheitsführerin oder eines Einheitsführers vergleichbar sind, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 100 EUR, ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 50 EUR.
- (3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen einen monatlichen Grundbetrag von 78,42 EUR und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 4,20 EUR.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und die Leiterinnen und Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 39,41 EUR.
- (5) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilderinnen und Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 16,17 EUR.
- (6) Angehörige der Freiwilligen Feuerweereinheiten erhalten zur pauschalen Abgeltung der ihnen durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes erwachsenen notwendigen baren Auslagen 40,00 EUR jährlich.

Nachgewiesene notwendige bare Auslagen, die diesen Betrag übersteigen, werden im Einzelfall ersetzt. Entstehender Verdienstausfall wird gegen Nachweis ersetzt.

- (7) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 wird monatlich im Voraus gezahlt; die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 5 und 6 wird im letzten Quartal eines jeden Jahres für das laufende Jahr gezahlt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den _____

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister